



Beitrags- und Kassenordnung

In Ergänzung der Finanzordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes sowie der Kreissatzung gibt sich Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Holzwickede, folgende Ordnung:

§ 1 Kassierer/in

- (1) Die KassiererIn oder der Kassierer verwaltet die Finanzen des Ortsverbandes. Sie/er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abwicklung im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes.
- (2) Die KassiererIn oder der Kassierer legt dem Vorstand mindestens zweijährig eine Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, eine damit verbundene Vermögensbilanz sowie einen Erläuterungsteil vor. Die Mitgliederversammlung hat nach Anhörung der Rechnungsprüfer/innen darüber zu befinden.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne von Abschnitt 5 des Parteiengesetzes zu führen.
- (2) Die KassiererIn oder der Kassierer sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts des Ortsverbandes.
- (3) Der Rechenschaftsbericht soll vor der Veröffentlichung und Weiterleitung im Vorstand beraten werden.
- (4) Die KassiererIn oder der Kassierer ist gehalten, jährlich eine Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr vorzulegen.
- (5) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen gemäß § 24 Parteiengesetz verantwortlich.

§3 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Beitragserhebung für die Einzelmitglieder erfolgt durch den Ortsverband vorrangig über Bankeinzugsverfahren.
- (2) Die Umlage für die Geschäftsstelle des Kreisverbandes wird von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes festgelegt und vom Ortsverband jährlich abgeführt.



Beitrags- und Kassenordnung

- (3) Die Höhe des Beitrags soll sich an 1 Prozent der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.
- (4) Der **Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro im Monat**. Darin ist der Beitragsanteil von 5,00 € pro Mitglied für den Kreisverband enthalten.
- (5) Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, gilt diese für ein halbes Jahr. Sie kann vom Vorstand verlängert, aber auch jederzeit widerrufen werden.
- (6) Amts- und Mandatsträger müssen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Spenden leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Absprache mit den Amts- und Mandatsträgern festgelegt und soll sich an den jeweiligen Diäten oder Zuwendungen orientieren.

§ 4 Spenden

- (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden im Sinne und nach Maßgabe von § 25 Parteiengesetz anzunehmen.
- (2) Der Eingang von Spenden und Zuwendungen wird von der Kassiererin/dem Kassierer festgestellt. Sie/er trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen nach § 25 Parteiengesetz. Spendenbescheinigungen stellt der Kreisverband aus.

§ 5 Haushalt des Ortsverbandes

- (1) Der Vorstand berät auf Vorschlag der Kassiererin/des Kassierers einen Haushaltsplan.
- (2) Der beratene Haushalt wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zu einem entsprechenden Beschluss kann von der Kassiererin/dem Kassierer im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat 1/12 des letzten Jahresbudgets verausgabt werden.
- (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz gedeckt sein. Jede Ausgabe, die den Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
- (4) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 10 Prozent des Haushaltsansatzes überschritten wird und dies nicht durch zusätzliche



Beitrags- und Kassenordnung

Einnahmen gedeckt werden kann, muss die Kassiererin/der Kassierer unverzüglich den Vorstand und die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen und einen Nachtragshaushalt vorlegen.

- (5) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit aufgrund unvorhergesehener Vorkommnisse die Notwendigkeit der Abweichung vom Haushaltsplan feststellen. Die Änderung des Haushaltsplans mit schriftlicher Begründung ist den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis vorzulegen.
- (6) Kredit- und Darlehensaufnahme sowie Bürgschaften bedürfen der Zweidrittelmehrheit im Vorstand. Ab 2.500,00 Euro ist die Zustimmung der Landeskassiererin/des Landeskassierers einzuholen.
- (7) Die Kassiererin/der Kassierer hat gegen gravierende Veränderungen des Haushalts und ausgabenrelevante Beschlüsse des Vorstandes über 2.500,00 € ein Vetorecht, welches von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes überstimmt werden kann. Die Kassiererin/der Kassierer kann den Streitfall der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 6 Erstattungsordnung

- (1) Der Ortsverband erstattet Mitgliedern die Kosten, die ihnen bei der Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Erstattungsordnung. Sofern der Ortsverband keine eigene Erstattungsordnung beschließt, gilt die Erstattungsordnung des Kreisverbandes. Falls auf Kreisverbandsebene keine diesbezüglichen Bestimmungen vorhanden sind, gelten die des Landesverbandes.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird damit Anhang der Satzung des Ortsverbandes.
- (2) Die Regelung aus Paragraph 3, Absatz 6 tritt erstmals zum 1.6.2012 mit gesonderter Mitgliederversammlung in Kraft.